

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 31. März 1999
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 239
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: II 62-1.8.22-18/98

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. November 1996

Zulassungsnummer:

Z-8.22-825

Antragsteller:

RöRo Bautechnik GmbH

Rehhecke 80

40885 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Gurtverbindungsschraube Tr 36 im Rüstbinder H 33

Geltungsdauer bis:

30. November 2001

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.22-825 vom 29. November 1996. Dieser Bescheid umfaßt drei Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 werden durch folgende Fassungen ersetzt:

2.1.1 Allgemeines

Die nachfolgend zusammengestellten Bauteile müssen den Angaben in den Zeichnungen der Anlage, den Festlegungen der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3 sowie bezüglich der Herstellung den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen:

- Obergurtschraube
- Untergurtschraube
- Sechskantmutter

2.1.2 Werkstoffe

Als Ausgangsmaterial zur Herstellung der Schrauben ist Vergütungsstahl 42 CrMo 4, Werkstoffnummer 1.7225, nach DIN EN 10083-1:1991-10 oder Walzdraht 32CrB4, Werkstoffnummer 1.7076, nach prEN 10263-4:1997-11 zu verwenden.

Als Ausgangsmaterial zur Herstellung der Muttern ist Vergütungsstahl 42 CrMo 4, Werkstoffnummer 1.7225, nach DIN EN 10083-1:1991-10 oder C 45 B — hierbei handelt es sich um einen Vergütungsstahl 3 C 45 nach DIN EN 10 083-1:1991-10, Werkstoffnummer 1.1201, legiert durch einen Borgehalt von 0,0008 % bis 0,005 % nach prEN 10263-4:1997-11 — zu verwenden.

Die Eigenschaften der Werkstoffe zur Herstellung der Gurtverbindungsschrauben und Muttern müssen mindestens durch Werksprüfzeugnis 2.3 nach DIN EN 10 204 belegt sein.

Für die erforderlichen mechanischen Eigenschaften der Schraube Tr 36, Festigkeitsklasse 10.9, gilt DIN EN 20 898-1:1992-04 mit dem Unterschied, daß für die Kerbschlagarbeit bei Raumtemperatur ein Mindestwert (ISO-Probe) von 25 J gefordert wird.

Für die erforderlichen Eigenschaften der Mutter Tr 36, Festigkeitsklasse 10, gilt DIN EN 20 898-2:1992-02.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird durch die Anlagen 5, 6 und 7 ergänzt.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Eggert

Beglaubigt